OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604124/6/JP/BR

Datum:
Linz, 15. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des R B, x, M, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 13. November 2020, GZ: BauR-417-01-276-2019, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die vorgeworfene Strafnorm lautet: „§ 134 Abs 1 KFG idF BGBl. I. Nr. 19/2019“ und die Sanktionsnorm lautet: „§ 103 Abs 2 KFG idF BGBl. I Nr. 19/2019“.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 88 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis vom 13. November 2020, GZ: BauR-417-01-276-2019, verhängte der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) über Herrn R B (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 440 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 100 Stunden). Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen X mit Schreiben der belangten Behörde vom 16. Juli 2019 aufgefordert worden zu sein bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug am 16. März 2019 um 12:50 Uhr auf der mautpflichtigen Bundesstraße A25, Richtungsfahrbahn Knoten Haid bis zu km 14.580 gelenkt hat. Dadurch habe der Beschwerdeführer § 103 Abs 2 KFG verletzt. Weiters wurden dem Beschwerdeführer 44 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vorgeschrieben.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 24. November 2020 per E-Mail eingebrachte Beschwerde. Der Beschwerdeführer bringt vor, die Lenkerauskunft fristgerecht bei der belangten Behörde abgegeben zu haben. Zu seiner finanziellen Situation gibt der Beschwerdeführer an, beim Bezirksgericht Wels ein Vermögensverzeichnis abgegeben zu haben und kurz davor zu sein, einen Privatkonkurs zu beantragen.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zur Wahrung des Parteiengehörs wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 10. Februar 2021 zur Beibringung von Beweismitteln für seine Behauptungen aufgefordert. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG). Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 44 VwGVG).

2.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die belangte Behörde forderte den Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen X auf, innerhalb von zwei Wochen bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug am 16. März 2019 um 12:50 Uhr auf der mautpflichtigen Bundesstraße A25, Richtungsfahrbahn Knoten Haid, bis zu km 14.580 gelenkt hat. Dieses Schreiben wurde am 17. Juli 2019 vom Beschwerdeführer übernommen.

Der Beschwerdeführer erteilte die Lenkerauskunft nicht, weshalb die belangte Behörde am 14. Oktober 2019 eine Strafverfügung erließ. In dem dagegen rechtzeitig erhobenen Einspruch gab der Beschwerdeführer an, die Lenkerauskunft pünktlich innerhalb offener Frist per Post an die Adresse des Magistrats der Stadt Wels, Bau–, Gewerbe & Verkehrsangelegenheiten, P, W, versendet zu haben. Außerdem sei eine Strafe in dieser Höhe wegen Beschäftigungslosigkeit nicht leistbar.

Von der am 10. Jänner 2020 eingeräumten Möglichkeit innerhalb einer zweiwöchigen Frist eine Stellungnahme bei der belangten Behörde einzubringen hat der Beschwerdeführer keinen Gebrauch gemacht. Daraufhin erging das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis.

Auch der im Rahmen des Parteiengehörs am 10. Februar 2021 übermittelten schriftlichen Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Beweismittel vorzulegen ist der Beschwerdeführer nicht nachgekommen.

2.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Behördenakt und eine Intervention bei der belangten Behörde hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Postzustellung. Zudem wurde der Beschwerdeführer am 10. Februar 2021 aufgefordert seine Behauptungen hinsichtlich der fristgerechten Abgabe der Lenkerauskunft dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch Vorlage von Beweismitteln glaubhaft zu machen.

Der Beschwerdeführer nahm daraufhin mit Schreiben vom 20. Februar 2021 wie folgt Stellung: „Ich habe mehrmals Briefe mit Lenkerauskünften zum Magistrat geschickt und diese wurden zum teilweise sogar mit der Post und dem Vermerk ‚nicht Angenommen' zu mir zurück Retourniert. Wenn der Bearbeiter die Briefe nicht annimmt dann ist es auch Verständlich das die Lenkerauskunft nicht ankommt. Die Beweismittel dazu liegen auch direkt im Büro des Bürgermeister bei Frau A K auf da ich diese als Beweis dort hinzerlegt habe. Weiteres wurde Emails von dem Bearbeiter Herr P W auch ignoriert worauf hin ich den Verdacht habe das er persönlich ev. Mit mir ein problem hat und dieser auch nicht in

der Lage ist mit mir professionell zu Kommunizieren darum ist es mir genau so ein Anliegen ein anderen Sachbearbeiter zu bekommen um diese Dinge ordentlich Regeln zu können."

Der Beschwerdeführer wurde in der Aufforderung zur Erteilung der Lenkererhebung ausdrücklich auf die rechtlichen Konsequenzen der Unterlassung der Auskunftserteilung sowie die zweiwöchige Frist hingewiesen. Es ist daher davon auszugeben, dass der Beschwerdeführer die Wichtigkeit zur Nachweisbarkeit der Einbringung der Lenkerauskunft erkannt hat und das auf diese Weise retournierte Schreiben aufbewahrt hätte, um dieses später als Beweis vorlegen zu können. Bis dato wurden vom Beschwerdeführer aber weder ein Postaufgabeschein noch das retournierte Kuvert mit dem Aufdruck „nicht angenommen" oder andere Beweise zur Glaubhaftmachung seiner Behauptungen vorgelegt.

Eine Intervention bei der belangten Behörde ergab, dass die täglich eingehende Post vom Postzusteller direkt an einen Bediensteten der Poststelle übergeben wird. In der Folge wird die gesamte Post geöffnet, mit dem Eingangsstempel versehen, im Posteingangsbuch erfasst und erst dann an den zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet. Eine Retournierung eines Kuverts mit den Aufdruck „nicht angenommen" wird von der Poststelle nicht vorgenommen. Einem Sachbearbeiter ist dies überhaupt nicht möglich, weil ein Poststück bevor es dem Sachbearbeiter ausgehändigt wird bereits elektronisch erfasst ist. Auch die Tatsache, dass sowohl der postalisch übermittelte Einspruch als auch die per E-Mail übermittelte Beschwerde von der belangten Behörde ordnungsgemäß zum Akt genommen und bearbeitet wurde, indiziert, dass die Lenkerauskunft vom Beschwerdeführer gar nicht an die Post übergeben wurde.

Dass ein Bearbeiter der belangten Behörde wegen persönlicher Befindlichkeiten auf einem Poststück den Aufdruck „nicht angenommen" anbringt und an den Absender zurückschickt, scheint zudem schon allein aufgrund der damit verbundenen rechtlichen Sanktionen ausgeschlossen und wird als reine Schutzbehauptung gewertet.

Zusammengefasst geht die erkennende Richterin daher davon aus, dass die Lenkerauskunft nicht erteilt worden ist.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 103 Abs 2 KFG in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I. Nr. 19/2019 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese

trifft dann die Auskunftspflicht. Die Auskunft ist im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen.

Der Beschwerdeführer hat als Zulassungsbesitzer die Auskunft, wer das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X am 16. März 2019 um 12:50 Uhr im Gemeindegebiet Wels, Bezirk Wels Stadt, auf der A25, Fahrtrichtung Knoten Haid, bis zu km 14.580 gelenkt hat, nicht erteilt. Er hat das Schreiben hinsichtlich der Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs 2 KFG am 17. Juli 2019 übernommen und hätte die Auskunft bis 31. Juli 2019 erteilen müssen. Der objektive Tatbestand des Delikts ist erfüllt.

Zu der Argumentation des Beschwerdeführers, er habe die Lenkerauskunft erteilt ist auszuführen, dass für die Wahrung einer Frist ein Schriftstück am letzten Tag der Frist zur Beförderung übergeben werden muss, zusätzlich muss das Schriftstück bei der Behörde auch tatsächlich einlangen. Aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich, dass die Gefahr des Verlustes einer übersandten Eingabe den Absender trifft (vgl. VwGH 07. November 1989, 88/14/0223 mwN), wobei den Beweis für das tatsächliche Einlangen eines Schriftstückes bei der Behörde der Beschwerdeführer zu erbringen hat (vgl. VwGH 31. Jänner 1995, 94/08/0277). Dieser Beweis wird durch den Zustellnachweis erbracht, gegen den jedoch gemäß § 47 AVG iVm § 292 Abs 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet der Beschwerdeführer es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind (vgl. VwGH 24. Juni 2020, Ra 2020/17/0017). Wenn aber eine fristgebundene Eingabe entgegen der allgemein zu erwartenden prozessualen Vorsicht nicht eingeschrieben zur Post gegeben sondern lediglich in den Postkasten geworfen wird, nimmt der Beschwerdeführer das Risiko auf sich, den geforderten Gegenbeweis hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Postaufgabe nicht erbringen zu können (VwGH 27.01.1995, 94/02/0400).

Selbst wenn daher der Beschwerdeführer die Lenkerauskunft der Post übergeben hätte, ist diese wie in Punkt 2.2 ausführlich dargelegt bei der belangten Behörde jedenfalls niemals eingelangt und der Beschwerdeführer hat den Gegenbeweis hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Postaufgabe und das Einlangen bei der belangten Behörde nicht erbracht.

Zusammengefasst hat der Beschwerdeführer die Lenkerauskunft nicht erteilt, der objektive Tagbestand des § 103 Abs 2 KFG ist erfüllt.

3.2. Gemäß § 134 Abs 1 KFG in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I. Nr. 19/2019 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen

Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23. Dezember 1991, 88/17/0010 mwN).

Der Beschwerdeführer hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Der Beschwerdeführer behauptet lediglich die Lenkerauskunft fristgerecht erteilt zu haben ohne dafür einen Beweis zu erbringen. Er hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

3.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung

bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

Zu den Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen gibt der Beschwerdeführer an, vor der Eröffnung eines Privatkonkurses zu stehen und beim Bezirksgericht Wels ein Vermögensverzeichnis abgegeben zu haben. Dazu ist festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in das beim Bezirksgericht Wels abgegebene Vermögensverzeichnis nicht Einsicht nehmen kann. Ein Insolvenzverfahren wurde über den Beschwerdeführer bis dato nicht eröffnet. Mangels anderer Angaben geht das erkennende Gericht von einem durchschnittlichen Einkommen in der Höhe von 1000 Euro aus und keinen Unterhalts- und Sorgepflichten.

Über den Beschwerdeführer wurden in der Vergangenheit drei Verwaltungsstrafen wegen desselben Deliktes verhängt, die bereits getilgt sind und daher keinen Erschwerungsgrund bilden aber aus spezialpräventiven Gründen Berücksichtigung finden. Andere Milderungs- und Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Die verhängte Strafe ist im unteren Bereich des Strafrahmens von bis zu 5000 Euro angesiedelt.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum überschritten hätte und geht davon aus, dass die verhängte Geldstrafe in der Höhe

von 440 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 100 Stunden) als tat- und schuldangemessen anzusehen und aus general- und vor allem spezialpräventiver Sicht erforderlich ist, um den Beschwerdeführer von weiteren Taten abzuhalten.

3.4. Die Spruchergänzung bezüglich der Fundstelle der Verbots- und der Strafnorm erfolgte in Entsprechung der Entscheidung des VwGH vom 06.06.2020, Ra 2020/09/0013-5. Eine Schlechterstellung des Beschwerdeführers erfolgte dadurch nicht.

II. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema der Beweislast bei Zustellmängeln noch zur Strafzumessung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar